

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Wesermarsch**

**Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich;  
hier: Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte  
Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe**

Gemäß §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,
  - die sich in einer betreuten Unterkunft (z.B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
  - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
  - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen, sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen.

Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/ oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien.

Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/ oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

2. Diese Anordnung zu Ziffer 1 gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m.§ 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26121 Oldenburg erhoben werden.

Brake, den 18.03.2020

**Landkreis Wesermarsch**

**Der Landrat**

**In Vertretung**

**gez. Kemmeries**